

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der FHZ GmbH Fabian Zerkleinerungstechnik (FHZ)

Stand: 12. Dezember 2011

1. Geltungsbereich

1.1 Alle Lieferungen und Leistungen von FHZ erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für Folgeverträge, unabhängig davon, ob bei dem einzelnen Folgegeschäft nochmals ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird.

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von FHZ ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die Ausführung von Lieferungen und Leistungen bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen des Käufers.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Angebote von FHZ erfolgen grundsätzlich freibleibend, das heißt, sie stellen lediglich die Aufforderung an den Käufer dar, eine Bestellung aufzugeben. Der Vertrag kommt sodann mit der Annahme der Bestellung des Käufers durch FHZ zustande.

2.2 Inhalt des Vertrages sind allein die in der Auftragsbestätigung von FHZ spezifizierten Leistungen.

3. Lieferfristen

3.1 Verbindliche Lieferzeitangaben bedürfen der Schriftform und sind ausdrücklich als solche zu vereinbaren. Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme des Auftrages, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

3.2 Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen setzt voraus, daß der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen und der zur Erfüllung erforderlichen Mitwirkung nachkommt. Gegenüber Kaufleuten bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.

3.3 Liefer- und Leistungszeiten verlängern sich im angemessenen Umfang, sofern FHZ an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare und außergewöhnliche Ereignisse gehindert wird, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abwendbar sind. Als Ereignis von Satz 1 gelten insbesondere Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrungen sowie andere nicht vorhersehbare Betriebsstörungen, auch bei Lieferanten. Ist die Liefer- bzw. Leistungszeit deutlich überschritten und das wirtschaftliche Interesse des Käufers an der Leistung deshalb entfallen, so kann dieser vom dem Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurücktreten. Dem Käufer stehen insoweit keine Schadensersatzansprüche zu.

3.4 Erwächst dem Käufer wegen eines von FHZ zu vertretenden Verzuges ein Schaden, so kann er eine Verzugsentschädigung verlangen. Diese beschränkt sich im Falle leichter Fahrlässigkeit für jede volle Woche der Verspätung auf maximal 0,5 %, insgesamt aber auf höchstens 5 % des Rechnungsbetrages desjenigen Teils der Lieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder vertragsgemäß benutzt werden kann.

4. Lieferungs- und Gefahrenübergang

4.1 Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

4.2 Sinnvolle Teillieferungen sind zulässig. Die Abnahme der Lieferung kann nicht wegen des Fehlens einzelner Teile einer Bestellung oder wegen geringfügiger Beanstandungen abgelehnt werden, es sei denn, dass die Gebrauchsfähigkeit der Ware dadurch erheblich beeinträchtigt ist.

4.3 Wird die Lieferung auf Wunsch des Käufers verzögert oder befindet er sich mit der Annahme der Lieferung in Verzug, erfolgt die weitere Lagerung auf Kosten und Gefahr des Käufers.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ab Werk ohne Verpackung.

Die Zahlung ist ohne Abzug wie folgt zu leisten:

1/3 nach Erhalt der Auftragsbestätigung

1/3 zwei Monate nach Datum der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch bei Lieferung bzw. bei Abnahmeverzögerung des Käufers

Der Restbetrag bei Lieferung bzw. bei Abnahmeverzögerung des Käufers.

5.2 Bei Zahlungsverzug des Käufers ist FHZ berechtigt, ihm für die Dauer des Rückstandes Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Gegenüber Kaufleuten bedarf es hierzu keiner Mahnung. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

5.3 Bei Eintritt von Tatsachen, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder -bereitschaft des Käufers begründen (z.B. bei Nichteinlösung eines Schecks oder Wechsels) sowie bei Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens und im Falle des Zahlungsverzuges, ist FHZ berechtigt, eine angemessene Sicherheit zu verlangen. Kommt der Käufer einer entsprechenden Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so ist FHZ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits gelieferte Ware jederzeit wieder an sich zu nehmen. Hierzu gestattet der Käufer bereits jetzt unwiderruflich den Zutritt zu seinen Geschäfts- und Lagerräumen. Ziff. 6.5 bleibt hiervon unberührt. Bis zur vollständigen Zahlung oder Sicherheitsleistung ist FHZ berechtigt, jede weitere Leistung oder Lieferung zurückzuhalten.

5.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Forderungen und Ansprüche aus den Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer im Eigentum von FHZ.

6.2 Der Käufer ist bis auf Widerruf zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. FHZ wird von dem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Vertragspflichten ordnungsgemäß nachkommt und kein Fall von Ziff. 6.5 vorliegt. Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt sicherungshalber an FHZ ab, FHZ nimmt die Abtretung an. Der Käufer ist bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Solange er seinen Vertragspflichten nachkommt und kein Fall von Ziff. 6.5 vorliegt, wird FHZ von dem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen. Auf Verlangen hat der Käufer FHZ die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen und die Abtretung gegenüber seinem Schuldner offenzulegen.

6.3 Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder mit sonstigen Rechten Dritter zu belasten. Gegen etwaige Pfändungen, Zwangsvollstreckungen oder sonstige Maßnahmen, die die Eigentumsrechte von FHZ beeinträchtigen könnten, hat der Käufer einzuschreiten und FHZ unverzüglich unter Übermittlung der für eine Intervention notwendigen Angaben und Unterlagen zu unterrichten.

6.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für FHZ als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziff. 6.1. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, FHZ nicht gehörenden Sachen untergehen sollte, überträgt der Käufer FHZ bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Materialien zur Zeit der Verarbeitung. Die Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziff. 6.1.

6.5 Bei Zahlungsverzug des Käufers ist FHZ berechtigt, die Vorbehaltsware jederzeit wieder an sich zu nehmen, ohne von dem Vertrag zurückzutreten. Das gleiche gilt bei vertragswidrigem Verhalten, bei Eintritt von Tatsachen, die Zweifel an der zukünftigen Zahlungsfähigkeit oder -bereitschaft des Kunden begründen (z.B. Nichteinlösung eines Schecks oder Wechsels) sowie bei Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens. Der Käufer gestattet hierzu bereits jetzt unwiderruflich den Zutritt zu seinen Geschäfts- und Lagerräumen.

6.6 FHZ verpflichtet sich, die Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen 20 % übersteigt.

7. Technische Angaben, Zusicherungen von Eigenschaften

7.1 Technische Angaben, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben von FHZ erfolgen nach bestem Wissen. Vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarungen gelten sie bloß als annähernde Produktbeschreibungen und Beschaffenheitsangaben. Technische Weiterentwicklungen bleiben vorbehalten. Zusicherungen von Eigenschaften im Sinne des § 459 Abs. 2 BGB müssen ausdrücklich und schriftlich als solche gekennzeichnet sein.

8. Gewährleistung

8.1 FHZ trägt die gesetzliche Gewährleistung. Keine Gewähr besteht insoweit insbesondere für üblichen Verschleiß sowie für Beschädigungen, die nach dem Gefahrenübergang entstehen, beispielsweise wegen ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Behandlung oder Montage, wegen ungeeigneten Betriebsmittels oder Austauschwerkstoffen, mangelhaften Arbeiten ungeeignetem Baugrund und chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

8.2 Mängel, Über- und Unterschreitungen der vertraglich vereinbarten Menge sowie Transportschäden sind FHZ unverzüglich schriftlich anzuzeigen, und zwar: bei erkennbaren Mängeln spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Lieferung und bei anderen Mängeln, die innerhalb dieser Frist auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, spätestens binnen 8 Tagen nach Entdeckung. Unterbleibt eine fristgerechte Mängelrüge, können Ansprüche aus solchen Mängeln nicht mehr hergeleitet werden.

8.3 Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, behält sich FHZ das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung vor. Der Käufer hat FHZ hierfür angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist nicht möglich oder verstreicht eine vom Käufer gesetzte angemessene Nachfrist, ohne daß der Mangel behoben wird, oder wird die Mängelbeseitigung verweigert oder schuldhaft verzögert, so kann der Käufer nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen.

9. Haftung

9.1 Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von FHZ, einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, auf 20 % des Kaufpreises der betroffenen Ware begrenzt. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche des Käufers aus Verzug, Unmöglichkeit, Unvermögen, Verletzung von Vertragspflichten (pVV), unerlaubter Handlung und der deliktischen Produkthaftung. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen, erforderlich werdende Aufwendungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare Folgeschäden sind ausgeschlossen.

9.2 Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in Abs. 1 gelten nicht für Schäden, die von FHZ, ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften und aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

10. Verschwiegenheit und Urheberrechte

10.1 Der Käufer hat alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bekannt werdenden betrieblichen und technischen Erkenntnisse und Informationen von FHZ vertraulich zu behandeln.

10.2 An Zeichnungen, Verfahrensbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, die dem Käufer zur Verfügung gestellt werden, behält sich FHZ ihr Urheberrecht vor. Die Unterlagen dürfen nur für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch eingesetzt werden. Eine darüber hinausgehende Verwendung, Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Montabaur, sofern der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist. FHZ bleibt jedoch berechtigt, den Käufer auch vor einem anderen zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Einkaufsgesetzes über Verträge über den internationalen Wareneinkauf sowie der Einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss solcher Kaufverträge ist ausgeschlossen.

12. Schriftform und Nebenabreden

Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13. Gültigkeit

Sollte eine oder mehrere dieser Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Vereinbarung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.